

## **Die dringlichsten rechtlichen, fachlichen und (damit) ethischen Tierschutzherausforderungen bei der Wildtierhaltung aus Sicht ei- ner Landestierschutzbeauftragten**

**Dr. Cornelia Jäger, Landesbeauftragte für Tierschutz in Baden-Württemberg  
Symposium „Tiere in Menschenhand – eine Frage der Ethik“ des Deutschen  
Wildgehegeverbandes e.V. in Sasbachwalden, 18.11.2016**

Sehr geehrter Herr Wiesenthal,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, hier einige Anmerkungen zur Wildtierhal-  
tung machen zu dürfen, wobei diese Anmerkungen nicht auf wissen-  
schaftlichen Studien beruhen, sondern auf Erfahrungen der zurücklie-  
genden Jahre als Amtstierärztin bzw. als Landestierschutzbeauftragte –  
und insofern sicherlich subjektive Züge tragen werden.

Gleich vorneweg möchte ich mich dafür entschuldigen, dass ich wegen  
einer umfangreichen Vorlesungsverpflichtung gestern an dieser Tagung  
nicht teilnehmen konnte.

Vermutlich wundern Sie sich auch bereits, warum ich hier nicht mit einer  
Power-Point-Präsentation auftrete. Das hat mehrere Gründe. Wiederholt  
habe ich die Erfahrung gemacht, dass das Publikum entgegen lerntheo-  
retischer Ansätze rein mündlichen Beiträgen gut und konzentriert folgt.  
Außerdem haben Sie inzwischen viele Power-Point-Präsentationen mit  
wunderbaren Bildern gesehen – da kann ich sowieso nicht mithalten. Der  
Hauptgrund ist aber, dass diese Art des Beitrags mich selber stärker als  
bei einer Folienpräsentation dazu zwingt, gut zu strukturieren und klar zu  
formulieren. Wir werden sehen, ob das auch dieses Mal gelingt.

Zudem habe ich mir erlaubt, den Vortragstitel um einen Begriff zu ergänzen, sodass ich nun nicht nur die rechtlichen und ethischen Aspekte im Blick haben, sondern auch etwas zu fachlichen Herausforderungen anmerken möchte.

Sehr geehrte Damen und Herren, meinen Beitrag möchte ich gerne folgendermaßen gliedern.

Als erstes möchte ich Ihnen im Sinne einer Ausgangslage schildern, wie ich zurzeit die Haltung von Wildtieren erlebe.

Danach möchte ich kurz auf die nach meiner Einschätzung wichtigsten rechtlichen Herausforderungen bei der Wildtierhaltung eingehen.

Als Drittes möchte ich darstellen, was ich derzeit für die wichtigste fachliche Aufgabenstellung in Wildtierhaltungen halte.

Zum Schluss möchte ich Ihnen drei Vorschläge dafür machen, was meines Erachtens für eine ethisch vertretbare Wildtierhaltung am dringlichsten angegangen werden sollte.

Beginnen wir also mit der Ausgangslage, die insbesondere durch Heterogenität gekennzeichnet ist. Da haben wir zum einen die wissenschaftlich geführten Zoos, die sich - vorausgesetzt die EU-Zoo-Richtlinie und die Debatten der letzten Jahre wurden ernst genommen - weit von den Menagerien früherer Zeiten wegentwickelt haben und in ihrer Konzeption tatsächlich dazu kommen, Lebensraumausschnitte zu zeigen und ökologische Zusammenhänge darzustellen. Da ist sicherlich noch nicht alles gut, aber es erscheint mir auf einem ganz guten Weg zu sein, vorausgesetzt, dass man Wildtierhaltung in Menschenhand nicht vollständig ablehnt.

Auf der anderen Seite haben wir aber leider auch kleine und mittelgroße Zoos bzw. Wildgehege - oft in Privathand - bei denen es quasi an allem mangelt. Die Gehege sind klein und in ihrer Ausstattung veraltet, die Tiere oft völlig unterfordert, die Tierverluste bei genauerer Betrachtung hoch und die Sachkunde inklusive Problembewusstsein der Betreiber minimal. Es ist sicherlich kein Zufall, dass ich in den letzten Jahren mehr als einmal direkt an der Auflösung solcher Zoos beteiligt war.

Neben diesen Wildtierhaltungen, bei denen das Zeigen der Tiere eine zentrale Rolle spielt, gibt es weitere Konstellationen bei den Wildtierhaltungen, die eine ähnlich hohe Heterogenität aufweisen. Da gibt es außerordentlich sachkundige, engagierte Menschen, die privat und ohne Zurschaustellung Wildtiere - häufig Exoten - bestmöglich halten und züchten. Andererseits gibt es ganz offenkundig nach wie vor Menschen, die nicht ansatzweise überblicken, was die Haltung solcher Tiere bedeutet. Das geht so weit, dass man klar machen muss, dass die Haltung eines einzelnen männlichen Rothirschs im privaten Hausgarten nicht funktionieren kann und tierschutzwidrig ist. Oder es führt zu abgestellten Behältnissen vor den Tierheimen, die alles enthalten können, von der Bartagame bis zur ausgewachsenen Boa.

Neben den Zoos und den privaten Tierhaltungen gibt es zudem noch die zahlreichen mehr oder leider oft weniger qualifizierten Auffangstationen für Wildtiere. Auch diese sollten nicht vergessen werden, wenn man darüber nachdenkt, ob, wann und unter welchen Bedingungen Wildtierhaltungen vertretbar sind. Herr Schmidt und ich haben zu diesem speziellen Aspekt und möglichen Verbesserungsstrategien bereits ausführlich Stellung genommen, was Sie auf unserer Homepage nachlesen können.

So viel also zur Ausgangslage, die meines Erachtens noch viel Luft nach oben lässt.

Kommen wir also zum zweiten Abschnitt, den rechtlichen Herausforderungen, wobei ich mich dabei auf fünf Gesetzesstellen - drei aus dem Tierschutzrecht und zwei aus dem Bundesnaturschutzgesetz - beschränken möchte.

Beginnen wir mit der so genannten Tierhaltungsnorm in § 2 des Tierschutzgesetzes. Diese Norm stellt neben § 1 gewissermaßen das Leitbild für die Haltung von Tieren durch Menschen dar – allerdings nicht unverbindlich, sondern als klarer gesetzlicher Auftrag. Und dieser Auftrag ist keine Kleinigkeit, weil dort ganz im Sinne eines ethisch motivierten und nicht nur anthropozentrischen Tierschutzes Anforderungen an die Bedingungen jeglicher Tierhaltung in Menschenhand formuliert werden. Da heißt es doch tatsächlich, dass die Tiere nicht nur artgerecht, sondern auch nach ihren Bedürfnissen – und damit sind die individuellen Bedürfnisse auch älterer, junger oder kranker Tiere gemeint – angemessen versorgt werden müssen. Außerdem müssen die Tiere verhaltensgerecht untergebracht werden, was in meinen Augen eindeutig besagt, dass die Tierhaltung Normalverhalten zulassen muss. Vielleicht nicht zu jedem Zeitpunkt, aber eben doch so, dass normale Verhaltensweisen tatsächlich stattfinden können und nicht permanent unterdrückt werden.

Im Grunde muss man sich auch als privater Tierhalter jeden Tag erneut fragen, ob man diesem hohen Anspruch noch gerecht wird. Als nächstes geht es in dieser Norm auch noch um die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten, die nicht zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen dürfen. Auch in dieser Hinsicht sollten wir alle kritisch bleiben und immer wieder ernsthaft prüfen, wo wir eigentlich die Kompromisslinie ziehen und wie sehr diese Festlegung durch Argumente wie Geld oder Arbeitswirtschaftlichkeit bestimmt wird, die nach dieser

Norm eigentlich nicht zulässig sind, weil sie keinen Abwägungsspielraum einräumt.

So unkonkret diese anspruchsvollen Vorgaben trotzdem erscheinen mögen, so sehr lassen sie sich doch insbesondere durch vorweggenommene Sachverständigengutachten, Empfehlungen oder zum Teil auch Verordnungen präzisieren. Und ich kann Ihnen nur raten, beispielsweise Gutachten wie das Säugetiergutachten ernst zu nehmen, weil kein Richter daran vorbeikommen wird.

Kommen wir zu § 6 des Tierschutzgesetzes, dem Verbot, Körperteile zu zerstören, Organe zu entnehmen oder Gewebe zu zerstören, von dem es zwar einige Ausnahmen gibt, die aber eindeutig das systematische Kupieren von Flügeln ganzer Spezies nicht einschließen. Stellen Sie sich endlich dieser Realität und bringen Sie nicht die ganze Zunft in Verruf, indem mit zum Teil abenteuerlichen Konstruktionen versucht wird, den Begriff der tierärztlichen Indikation völlig ohne Ansehen der jeweils spezifischen Haltungssituation auf ganze Arten auszuweiten. Dass es hier ganz konkrete Kollisionen der tiergärtnerischen Realität mit dem Recht gibt, die sich in vielen Fällen auch nicht eben schnell mal auflösen lassen, ist mir sehr wohl bewusst. Herr Schmidt und ich haben deshalb schon vor einiger Zeit im Amtstierärztlichen Dienst einen Weg beschrieben, wie sich dieses Dilemma auch mithilfe behördlicher Duldung während eines begrenzten Zeitraums lösen ließe. Mehr möchte ich zu diesem Thema gar nicht sagen und hoffe auch, dass die Diskussion nicht an diesem Punkt hängenbleibt.

Die drei weiteren Stellen aus den Rechtstexten will ich nun unter dem Stichwort Erlaubnis respektive Anzeige zusammenfassen und meine damit § 11 des Tierschutzgesetzes sowie die §§ 42 und 43 des Bundesnaturschutzgesetzes. Nein, ich werde die Inhalte hier nicht im Einzel-

nen wiedergeben, aber ich möchte noch einmal betonen, warum solche als formal oder bürokratisch empfundene Regelungen sinnvoll sind. Erlaubnisse, Genehmigungen und Anzeigen dienen nicht dazu, irgendjemanden zu gängeln. Sie sind vielmehr dazu bestimmt, ein Mindestniveau bei den jeweiligen Tätigkeiten zu sichern, insbesondere dann, wenn die jeweilige Tätigkeit auch Auswirkungen auf die Öffentlichkeit oder für Dritte hat. Das gilt für das Autofahren genauso wie für Wildtierhaltungen ab einem bestimmten Umfang mit ihrer Vorbildwirkung für Besucher und ihren Auswirkungen auf die Tiere. Außerdem sorgen Erlaubnis- und Anzeigepflichten für ein Minimum an Transparenz und stellen eine Chance dar, Tierschutz nicht erst dann zu betreiben, wenn die Missstände überhand nehmen, sondern auch präventiv tätig zu werden.

Möglicherweise finden Sie diese Passage höchst trivial und den Inhalt selbstverständlich. Dem ist aber nach meiner Erfahrung mitnichten so. Vor einiger Zeit war ich beispielsweise mit einem Dachverband kleinerer Tierparks konfrontiert, der der festen Überzeugung war, dass die Erlaubnispflicht im Sinne von § 11 des Tierschutzgesetzes geradezu böswillig angeblich erst durch die Tierschutzgesetz-Novellierung im Jahr 2013 eingeführt worden sei. Dass viele der Tierhaltungen, die diesem Dachverband angeschlossen sind, zudem eine „echte“ Zooerlaubnis nach dem Bundesnaturschutzgesetz benötigen, ist sozusagen außerhalb der Vorstellungsmöglichkeiten von manchen Funktionären, denen ich in diesem Zusammenhang begegnet bin.

Ganz zu schweigen von geradezu unzählbar vielen Wildtierauffang-Einrichtungen, die nach meiner Einschätzung eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz benötigen, weil sie faktisch eine tierheimähnliche Einrichtung sind und in vielen Fällen sicherlich auch eine Anzeige nach § 43 Bundesnaturschutzgesetz erstatten müssten. Die Folgen dieses viel-

leicht formal wirkenden Defizits sind durchaus vielfältig und beinhalten fehlende Sachkunde und ungeeignete Unterbringungsmöglichkeiten, aber auch eine ganze Menge von hygienischen und tiergesundheitlichen Risiken für die Tiere bis hin zu relevanten Problemen bei der Tierseuchenbekämpfung, aber eben auch die Unmöglichkeit zu helfen und zu unterstützen, wenn nicht einmal bekannt ist, dass es diese Tierhaltungen gibt. Ein ziemlich drastisches Beispiel ist mir vor einigen Jahren begegnet: ein älteres Ehepaar pflegte voller Hingabe 90 Igel in einer Doppelhaushälfte, wobei die Tiere über längere Zeiträume in schlichten Kartons übereinander gestapelt gehalten und nicht ausgewildert wurden. Da wäre es sicher besser gewesen, früher fachlich zu begleiten und einzuschreiten.

So viel zu den rechtlichen Herausforderungen, die eigentlich auch fachliche Aufgabenstellungen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren, kommen wir nun als drittem Abschnitt noch in aller Kürze zu der in meinen Augen derzeit relevantesten fachlichen Herausforderung, die keineswegs Wildtierhalter alleine betrifft. Wir haben vorhin schon festgestellt, dass die Tierhaltungsnorm im Tierschutzgesetz einen hohen Anspruch beinhaltet. Aber wie und wann wird dieser hohe Anspruch eigentlich erfüllt? Ist etwa alles paletti, wenn alle rechtlichen Vorgaben erfüllt sind? Oder ist das nicht nur schlichter Tierschutz - also das, was die Menschen tun - im Unterschied zu dem, was bei den Tieren ankommt und was man inzwischen - wenn alles gelingt - in Anlehnung an den englischen Begriff als Tierwohl bezeichnet?

Wie aber kann man feststellen, was bei den Tieren ankommt und ob sie sich wohl befinden? Lange Zeit war ich der festen Überzeugung gewesen, dass die sogenannten Nutztierhalter viel von den Zooleuten lernen können, bis ich davon überrascht wurde, dass sich die Nutztier-

Engagierten offenbar deutlich systematischer mit der Frage befassen, ob und wie man Tierwohl bestimmen kann - und damit auch sich selbst und die eigene Betriebsblindheit hinterfragen. Eine wichtige Grundlage für die Bestimmung des Maßes an Tierwohl ist das Konzept der „Fünf Freiheiten“, also das Freisein von Hunger und Durst, das Freisein von Unbehagen, das Freisein von Schmerzen, Verletzungen und Erkrankungen, das Freisein von Angst und Stress und das Freisein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen.

Basierend auf diesem Konzept wurden in den letzten Jahren ziemlich viele Merkmale, so genannte Indikatoren, beschrieben, mit deren Hilfe man das Tierwohl darstellbar machen will. Natürlich werden wir Menschen nie wirklich wissen, wie sich ein Tier fühlt. Aber die Indikatoren sind ein gutes Hilfsmittel, um anhand objektivierbarer Merkmale den Analogieschluss auf das Befinden der Tiere zumindest sehr plausibel und belastbar zu machen. Zu den Indikatoren zählen zum einen die ressourcenbasierten wie die Abmessungen einer Unterkunft oder die Zahl der Tränkestellen. Außerdem gibt es managementbasierte Indikatoren wie Impfregime oder eben auch die managementbedingten Eingriffe. Und schließlich gibt es die tierbasierten Indikatoren wie beispielsweise Verletzungen, Verluste, Erkrankungsraten, bestimmte Laborparameter oder eben auch Verhaltensstörungen, die sich systematisch am Tier selbst erheben lassen.

Natürlich werden Sie jetzt sagen, dass Sie dies alles doch auch berücksichtigen würden. Und außerdem werden Sie wie die meisten Nutztierhalter anführen, dass Sie Ihre Tiere schließlich sehr gut kennen würden. Aber versuchen Sie wirklich systematisch das Befinden Ihrer Tiere zu erfassen? Sind sie dabei wirklich frei von Betriebsblindheit und Gewöhnung?



Für die Nutztierhaltung gibt es inzwischen eine gesetzliche Verpflichtung zur Eigenkontrolle anhand tierbasierter Indikatoren. Da läuft zwar vieles noch nicht rund – aber zunehmend begreifen die Tierhalter diese Indikatoren und die Eigenkontrolle als Chance für betriebliche Entwicklungen.

Wie sieht es nun damit bei den Wildtierhaltern aus? Ich weiß es nicht, weil ich zu wenig Insider bin, kann aber immerhin schildern, dass ich ziemlich überrascht war, als ein namhafter Zoofachmann bei einer Veranstaltung quasi bestritt, dass man das Befinden der Tiere regelmäßig prüfen und erfassen könne und lediglich einräumte, dass man vielleicht einmal über die geschilderten Ansätze aus der Nutztierhaltung nachdenken müsse. Eigentlich hatte ich angenommen, dass diese Art der systematischen Eigenkontrolle und Selbstreflexion längst Routine in Zoos und Wildparks ist. Insofern sehe ich hier eine wichtige fachliche Herausforderung für die Wildtierhaltungen.

Damit bin ich auch beim letzten Abschnitt meines Beitrags angekommen, nämlich den drei angekündigten Vorschlägen auf dem Weg zu einer ethisch vertretbaren Wildtierhaltung. Gestatten Sie mir hier eine ganz kurze Bemerkung zum Stichwort Ethik bzw. zur ethisch vertretbaren Wildtierhaltung. Ich bin der Ansicht, dass es nicht ein bestimmtes Modell für eine ethisch vertretbare Tierhaltung gibt, sondern dass es immer ein Abwägen, ja ein Ringen ist, auch wenn dabei häufig Güter in die Waagschalen gelegt werden, die kaum oder nicht miteinander vergleichbar sind.

Insbesondere mein erster Vorschlag sollte m.E. ständiger Bestandteil dieses fortwährenden und immer wieder ergebnisoffenen Abwägungsprozesses sein und ergibt sich aus dem vorherigen Abschnitt: Etablieren Sie Eigenkontrollen anhand tierbasierter Indikatoren und gehen Sie offen bis offensiv mit den Ergebnissen um. Vergleichen Sie sich mit sich selbst

und mit anderen. Das kann dazu führen, dass man feststellt, dass bestimmte Tiere im jeweiligen Tierpark nicht gut gehalten werden können. Entweder gelingt es, die Haltungsbedingungen zu optimieren oder man muss erwägen, auch einmal Tiere abzugeben. In jedem Fall kann die Eigenkontrolle eine objektivierbare Grundlage für Entscheidungen, aber auch z.B. für Verhandlungen mit Geldgebern sein.

Auch mein zweiter Vorschlag speist sich nicht nur aus Erfahrungen mit Tierparks, sondern sehr stark aus dem, was ich mit Nutztierhaltungen erlebe. Ich will nun beileibe nicht zum Denunziantentum auffordern. Trotzdem: Schalten Sie die Behörden ein, wenn Ihnen Wildtierhaltungen mit größeren fachlichen oder formalen Defiziten bekannt werden. Es ist falsch verstandene Loyalität, wenn man die schwarzen Schafe unter den Wildtierhaltern schützt. Außerdem fände ich sinnvoll, wenn sich die großen Verbände aktiv um die kleineren kümmern würden, damit sich solche Missverständnisse wie bei der Erlaubnispflicht nicht wiederholen.

Und nun noch mein dritter Vorschlag: Helfen Sie mit, klarere Regeln für die Wildtier- und Exotenhaltung in Privathand zu etablieren. Gerade wer nicht möchte, dass es zu simplen Verboten kommt, sollte sich dafür einsetzen, dass es Mindestanforderungen für die Haltung und für die Sachkunde, aber auch für die Zucht und den Handel gibt. Insbesondere im Sinne eines präventiven Tierschutzes brauchen wir eine Tierschutz-Heimtier-Verordnung, um vielfältiges Leid bei den Tieren, aber auch großen Frust bei den Haltern zu vermeiden. Ihre Stimme und Ihre Expertise könnten zum Gelingen dieses Ansatzes beitragen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!